



Gemeinde Nauders

6543 Nauders – Tirol

Bezirk Landeck

☎ +43 (0) 54 73 / 87 213 📠 +43 (0) 54 73 / 87 521

✉ gemeinde@nauders.tirol.gv.at

🌐 www.nauders.tirol.gv.at

A.Zl.: 004-1/2025
Betreff: 8. Gemeinderatssitzung 2025
Nauders, 10.11.2025

K U N D M A C H U N G

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates von Nauders am **Montag, den 10.11.2025 um 20:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Nauders. Diese Sitzung war um 21:30 Uhr beendet.

Anwesend:

| | |
|--------------------|------------------|
| Bgm. SPÖTTL Helmut | Nauders Nr. 259a |
| Vbgm. PLONER Karl | Nauders Nr. 183 |

Gemeinderäte:

| | |
|------------------------|-----------------|
| GR HABICHER Franz | Nauders Nr. 520 |
| GR MAIR Regina | Nauders Nr. 360 |
| GR SALZGEBER Gottfried | Nauders Nr. 103 |
| GV SCHMID Alfred, Mag. | Nauders Nr. 320 |
| GR WALDEGGER Peter | Nauders Nr. 72 |
| GV ZANGERL Elmar | Nauders Nr. 369 |

Entschuldigt:

| | |
|------------------------|-----------------|
| GR BALDAUF Robert | Nauders Nr. 392 |
| GR DILITZ Bettina | Nauders Nr. 227 |
| GV MONZ Elmar | Nauders Nr. 93b |
| GR NOGGLER Christian | Nauders Nr. 117 |
| GR SCHEDIWEY Christoph | Nauders Nr. 228 |

Ersatzmitglieder:

| | |
|-------------------|-----------------|
| ALBERT Stefan | Nauders Nr. 549 |
| FEDERSPIEL Walter | Nauders Nr. 267 |
| PENZ Lukas | Nauders Nr. 34 |

TAGESORDNUNG

1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages zwischen Gemeinde Nauders und Marcel Treuthardt
2. Beratung und Beschlussfassung über einen flächengleichen Grundtausch zwischen Gemeinde Nauders und Natascha Rudigier nach den Bestimmungen des § 13 LiegTeilG
3. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer Teilfläche aus Grundstück 591/2 in das Öffentliche Gut GSt 3424 - Gehsteig
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Absichtserklärung (LOI) zwischen Gemeinde Nauders und Enerserv Getec GmbH
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung am Planungshonorar im Zusammenhang mit der Errichtung einer Lärmschutzwand
8. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Eltern- und Fördervereins der HAK Imst auf Unterstützung
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges
10. Antrag auf geschlossene Sitzung
11. Personalangelegenheiten
12. Beratung in Jagdangelegenheiten

PROTOKOLL

PUNKT 1: **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages zwischen Gemeinde Nauders und Marcel Treuthardt**

Herr Marcel Treuthardt ist Schweizer Staatsbürger und hat das Grundstück 3678/4 in KG 84108 Nauders I erworben. Er plant darauf die Errichtung eines Einfamilienhauses, welches in planlicher Form bereits vorgelegt wurde und Gegenstand des Vertrages ist. Herr Treuthardt erklärt weiters, dass er nach Antritt der Pension mit Jahresende 2029 seinen ausschließlichen Hauptwohnsitz/Lebensmittelpunkt nach Nauders verlegt.

Dazu wurde seitens der Kanzlei Dr. Kostner ein entsprechender Vertrag (Raumordnungsvertrag) ausgearbeitet, der für die Gemeinde entsprechende Sicherheiten zum Vorhaben bringen soll.

Dem Gemeinderat wird der Vertrag in weiterer Folge vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Raumordnungsvertrages mit 11 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN.

PUNKT 2: Beratung und Beschlussfassung über einen flächengleichen Grundtausch zwischen Gemeinde Nauders und Natascha Rudigier nach den Bestimmungen des § 13 LiegTeilG

Frau Natascha Rudigier plant Um- und Zubaumaßnahmen auf dem Grundstück .464 an der Adresse Nauders 280. Dazu hat im Vorfeld eine Grenzverhandlung stattgefunden.

Dabei hat sich herausgestellt, dass es einer Korrektur bedarf. Es soll nunmehr ein flächengleicher Grundtausch nach dem Verfahren gemäß §§ 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zur Abschreibung geringwertiger Trennstücke durchgeführt werden.

Folgende Veränderungen werden dabei durchgeführt:

Das Trennstück 1 mit 6 m² wird vom Grundstück 3454/2 abgeschrieben und dem Grundstück .464 zugeschrieben.

Das Trennstück 2 mit 6 m² wird vom Grundstück .464 abgeschrieben und dem Grundstück 3454/2 zugeschrieben.

Grundlage dafür ist die Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH mit der GZ 10709B, vermessen am 29.07.2025.

Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt Frau Rudigier Natascha.

Der Gemeinderat beschließt den Tausch mit 11 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN.

PUNKT 3: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer Teilfläche aus Grundstück 591/2 in das Öffentliche Gut GSt 3424 - Gehsteig

Vor mehreren Jahren wurde im Bereich Spitzwiesenweg ein Gehsteig errichtet. Diese Flächen wurden in das Öffentliche Gut übernommen.

Lediglich die Fläche entlang des Grundstücks 591/2 (Amontanara) konnte seinerzeit aus diversen Gründen nicht übertragen werden.

Nunmehr wurde eine entsprechende Vermessung durchgeführt. Folgende Veränderung soll nunmehr vorgenommen werden, die nach den Bestimmungen gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt wird.

Die Teilfläche 1 mit 36 m² aus Grundstück 591/2 wird dem Öffentlichen Gut Grundstück 3424 zugeschrieben. Grundlage: Vermessung (Entwurf) vom 22.10.2025, GZ: 10776

Weiters erfolgt die Widmung zum Gemeingebrauch (Inkamerierung).

Die Ablöse erfolgt mit EUR 75,00 pro Quadratmeter.

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Fläche sowie deren Inkamerierung mit 11 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN.

PUNKT 4: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt mit **11 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** die Erlassung folgender Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nauders vom 10. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nauders erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,79 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,70 Euro pro Kubikmeter.

(2) Von der laufenden Gebühr ist der durch einen Wasserzähler ermittelte Verbrauch für die im Stall gehaltenen Tiere eines landwirtschaftlichen Betriebes befreit. Dabei beträgt die maximal befreite Menge wie folgt:

Schafe/Ziegen: pro Großvieheinheit (GVE) 9 m³

Rinder/Pferde: pro Großvieheinheit (GVE) 12 m³

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist mit 15. Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser verrechnet die Gemeinde Nauders einen spezifisch berechneten Starkverschmutzerzuschlag, der von der Abwassermenge des Betriebes und vom Verschmutzungsgrad abhängt.

Das Abwasser gilt dann als überdurchschnittlich verschmutzt, wenn der Verschmutzungsgrad (Starkverschmutzerfaktor) mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser abweicht, wobei die Standardwerte für häusliches Abwasser gemäß ATV Arbeitsblatt A 131 definiert sind.

- (2) Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider: Ein Starkverschmutzerzuschlag wird für Gastronomiebetriebe eingehoben, welche den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß gewartet und entsorgt haben bzw. welche noch keinen Fettabscheider eingebaut haben.

| Nenngröße NG | Starkverschmutzerzuschlag | Starkverschmutzerzuschlag (Euro) |
|--------------|---------------------------|----------------------------------|
| 2 | K * 21 | 2.064,30 Euro |
| 4 | K * 42 | 4.128,60 Euro |
| 6 | K * 63 | 6.192,90 Euro |
| 8 | K * 84 | 8.257,20 Euro |
| 10 | K * 105 | 10.321,50 Euro |

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlags erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war.

- (3) Starkverschmutzerzuschlag Mineralölabscheider: Ein Starkverschmutzerzuschlag wird für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik (Definition gemäß AEV Fahrzeugtechnik BGBl. II 2003/265) eingehoben, welche den Mineralölabscheider nicht ordnungsgemäß gewartet und entsorgt haben bzw. welche noch keinen Mineralölabscheider eingebaut haben.

| Nenngröße NG | Starkverschmutzerzuschlag | Starkverschmutzerzuschlag (Euro) |
|--------------|---------------------------|----------------------------------|
| 2 | K * 42 | 4.128,60 Euro |
| 4 | K * 84 | 8.257,20 Euro |
| 6 | K * 126 | 12.385,80 Euro |
| 8 | K * 168 | 16.514,40 Euro |
| 10 | K * 210 | 20.643,00 Euro |

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wird immer die Nenngröße des Mineralölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 858-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlags erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem keine Entsorgung des Mineralölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Mineralölabscheider vorhanden war.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Nauders vom 18. August 2025, kundgemacht am 19. August 2025, VBl. Nr. 2/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Spöttl

PUNKT 5: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Der Gemeinderat beschließt mit **11 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** die Erlassung folgender Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nauders vom 10. November 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Nauders erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Nauders von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Spöttl

PUNKT 6: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Absichtserklärung (LOI) zwischen Gemeinde Nauders und Enerserv

Der Gemeinderat hat sich nach Vorstellung von zwei Interessenten hinsichtlich Errichtung eines Fernwärmeprojektes mehrheitlich für eine nähere Zusammenarbeit mit der Firma ENERSERV GETEC GmbH entschieden. Diese betreibt auch die Anlage in der Nachbargemeinde Pfunds.

Dazu hat nunmehr die Firma ENERSERV GETEC GmbH eine Absichtserklärung (LOI) übermittelt. Diese wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Absichtserklärung (LOI) mit der Firma ENERSERV GETEC GmbH mit **11 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 7: Beratung und Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung am Planungshonorar im Zusammenhang mit der Errichtung einer Lärmschutzwand

Herr Schmid Alfred und Herr Schmid Gerhard haben mit dem Land Tirol über die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang ihres Grundstücks 1685/2 verhandelt. In diesem Zuge wurden entsprechende Lärmmessungen vorgenommen. Anschließend wurde ein entsprechender Bericht ausgearbeitet, der die Auswirkungen der Errichtung einer Lärmschutzwand aufzeigt. Im Gutachten ist ersichtlich, dass auch die umliegenden Gebäude von der Errichtung profitieren würden.

Weiters ist anzuführen, dass für das Baulandumlegungsgebiet Sandbichl ab Erreichung eines gewissen Widmungsgrades die Fahrspur in Richtung Landeck aufzuweiten ist. Dieser Umstand muss auch in die Überlegungen der Errichtung einer Lärmschutzwand einfließen.

Die Umsetzung der Lärmschutzwand wurde seitens des Landes Tirol mit frühestens 2027 bekanntgegeben. Vorab ist nunmehr jedoch eine entsprechende Planung durchzuführen. Dazu wurde seitens des Landes Tirol ein Planungshonoraranbot für ein Einreich-, Ausschreibungs- und Ausführungsprojekt übermittelt. Dieses beläuft sich auf EUR 28.324,08. Davon würde das Land Tirol 80 % übernehmen. Für die verbleibenden 20 % wurde eine entsprechende Mitfinanzierung durch die Gemeinde angefragt.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Gebäude einen Nutzen durch die Errichtung hätten und der Abklärungen beziehungsweise auf den in Zukunft zu errichtenden „Linksabbieger“ ist eine Beteiligung in Höhe von 10 % - das sind EUR 2.832,41 – vertretbar.

Mag. Schmid Alfred erklärt sich zu diesem Punkt für befähigt und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung mit **10 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 8: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Eltern- und Fördervereins der HAK Imst auf Unterstützung

Der Eltern- und Förderverein der HAK Imst hat mit Schreiben vom 14.10.2025 um Unterstützung angesucht und dabei mitgeteilt, dass aktuell 1 Schüler aus Nauders die Schule besucht.

Der Gemeinderat beschließt mit **11 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** eine Unterstützung in Höhe von EUR 30,00.

PUNKT 9: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert, dass für das Baulandumlegungsgebiet Sandbichl aufgrund eines Ansuchens eine außerordentliche Unterstützung erzielt werden konnte.

PUNKT 10: Antrag auf geschlossene Sitzung

Der Antrag auf geschlossene Sitzung zur Behandlung von Personalangelegenheiten sowie einer Gebührensache wird **EINSTIMMIG** angenommen.

Angeschlagen am: 11.11.2025

Abzunehmen am: 26.11.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

Helmut Spöttl